Erläuterungen

**zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altwarmbüchener Moor"
in den Städten Sehnde, Lehrte und Burgdorf, der Gemeinde Isernhagen sowie in der
Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover - NSG-HA 44**

Informationen zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter **www.hannover.de** als pdf heruntergeladen werden.

Rechtliche Grundlage

Gemäß den in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen kann die Naturschutzbehörde Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausweisen. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 23 BNatSchG):

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Daneben bestehen europarechtliche Verpflichtungen zur Sicherung des Natura 2000-Netzwerks. Die nötigen Reglungen zur Sicherung des Fauna-Flora-Habitats (FFH) -Gebietes „Altwarmbüchener Moor" müssen durch nationales Recht über einen hoheitlichen Gebietsschutz festgelegt werden. Diese Naturschutzgebietsverordnung dient unter anderem diesem Zweck.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

zu § 1 „Naturschutzgebiet"

§ 1 Abs. 1 Bezeichnung

Der nachfolgend beschriebene Landschaftsteil wird nach den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 1 Abs. 2 Lage

Die Lage des Gebiets wird über Zugehörigkeit zum Naturraum und zu administrativen Einheiten grob dargestellt.

§ 1 Abs. 3 Kartenanlagen

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet eine maßgebliche Karte im Maßstab 1: 10.000 in der Anlage 1 und eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 in der Anlage 2. Die verbindliche Grenze des Naturschutzgebiets bildet die äußere schwarze Linie des grauen Rasterbandes auf der maßgeblichen Karte. Die Grenze des NSG orientiert sich an der maßgeblichen Karte (AK 5) und damit an den Flurstückgrenzen, auch wenn die tatsächlichen Nutzungen im Luftbild z.T. geringfügig abweichen. Das Gebiet wird durch die Bundesautobahnen (BAB) A 37, A 7 und A 2 in drei Teile zerschnitten. Die Grenze des Naturschutzgebiets verläuft im nordwestlichen Teil des Gebiets im Norden und Westen entlang der Waldgrenze, im Südosten entlang der Gemeindegrenze Isernhagen zur Landeshauptstadt Hannover, im Süden entlang der BAB A 37 sowie im Osten entlang eines Weges. Im westlichen Teil südlich der BAB A 37 verläuft die Grenze des Naturschutzgebiets im Osten entlang der BAB A 7, im Norden an der BAB A 2, im Westen entlang der Waldgrenze bis zur Mülldeponie, dann östlich an der Deponie vorbei bis zur Ostseite des FKK-Sportparks entlang von Flurstücksgrenzen. Südlich des Sonnensees verläuft sie entlang der BAB A 2 bis zum Autobahnkreuz Hannover-Ost, verschwenkt dann entlang eines Weges Richtung Nordwesten und verläuft dann entlang von Flurstücksgrenzen erst Richtung Nordwesten und dann zurück zur BAB A 7. Im östlichen Teil südlich der BAB A 37 verläuft die Grenze des Naturschutzgebiets im Norden entlang der BAB A 37 und im Westen an der BAB A 7. Im Süden orientiert sich sie sich teilweise an der Grenze der Stadtgebiete Sehnde und Lehrte und verläuft dann an Flurstücksgrenzen und Wegen entlang erst nach Süden und dann Richtung Nordosten. Südwestlich von Groß Kolshorn verschwenkt die Grenze nach Nordwesten Richtung Autobahn zurück, wobei sie an Flurstücksgrenzen entlang einen kleinen Teil des Gebiets der Stadt Burgwedel überquert. Eine Karte mit den Lebensraumtypen kann auf Anfrage von der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden. Sie ist kein offizieller Bestandteil der NSG-Verordnung. Die Verordnung ist inklusive der Karten öffentlich einsehbar.

§ 1 Abs. 4 Netz Natura 2000

Das Naturschutzgebiet konkretisiert und präzisiert die Grenze des FFH-Gebiets Nr. 3525-331 (303) „Altwarmbüchener Moor" als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 im Maßstab 1: 10.000. Die Nummer 328 in Klammern hinter der Gebietsnummer bezeichnet die landeseigene Nummerierung, die zur Information hinzugefügt wurde.

§ 1 Abs. 5 Größe

Es wird die ungefähre Gebietsgröße angegeben.

zu § 2 „Gebietscharakter"

Der Gebietscharakter wird über eine geographische und naturkundliche Landschaftsbeschreibung dargestellt. Es werden der besondere Charakter und die Eigenart des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erklärt.

zu § 3 „Schutzzweck"

Die über den Schutzzeck und den Gebietscharakter dargestellte hohe naturschutzfachliche Bedeutung erfordert ein generelles Veränderungsverbot und damit die Einstufung als Naturschutzgebiet (vgl. auch Begründung zum Naturschutzgebiet). Die beispielhaften Verbote (§ 4) müssen daher nicht einzeln über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nötig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 5) sowie ggf. für Befreiungen im Einzelfall (§ 6).

§ 3 Abs. 1 Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG, der hier wiedergegeben wird.

In einer nicht abschließenden Auflistung werden die besonders schutzwürdigen Eigenschaften bzw. Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes dargestellt. Dazu gehören nicht nur bestimmte Ausprägungen von Lebensraumtypen und Biotoptypen mit den daran angepassten Arten von Pflanzen und Tieren sondern auch abiotische Schutzgüter wie Boden, Grundwasserhaushalt und das Landschaftsbild. Für die Erarbeitung der Schutzverordnung besteht eine durch das Büro Aland vorgelegte Kartierung und Ausarbeitung für eine Schutzgebietsausweisung aus dem Jahr 2011. Neben diesen bestehenden Daten wurden ebenso die Ergebnisse der von der Naturschutzbehörde selbst ausgearbeiteten bzw. erstellten Schutzkonzeptionen wie der Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover (Konzept der Biotopvernetzung) berücksichtigt. Diese Quellen flossen in die Formulierungen des Schutzzweckes für das Gebiet ein.

§ 3 Abs. 2 Natura 2000

Das NSG dient außerdem ausdrücklich der nationalen Umsetzung des europäischen FFH-Gebiets Nr. 3525-331 (328) „Altwarmbüchener Moor" im Natura 2000-Netzwerk.

§ 3 Abs. 3 Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gibt es spezielle Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Erhaltungsziele decken sich inhaltlich mit den Zielen für das Naturschutzgebiet. Sie bilden insgesamt jedoch nur einen (wenn auch bedeutenden) Teilaspekt des Schutzgebietes ab. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume hat die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz in einem landesweiten Kontext getroffen. Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber diesen europarechtlich geschützten Erhaltungszielen im Einzelfall aber andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes-/Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert definiert und dargestellt werden.

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 prioritäre Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

Im FFH-Gebiet existieren vier prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Für die prioritären Lebensraumtypen besteht eine besondere Verantwortung. Für sie gelten daher besondere Schutzvorschriften, die über den Schutz der anderen Lebensraumtypen noch hinausgehen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 übrige Lebensraumtypen

Im FFH-Gebiet sind neben den prioritären Lebensraumtypen zehn weitere Lebensraumtypen als Erhaltungsziel dargestellt.

§ 3 Abs. 3 Nr. 3 Tierarten

Für das FFH-Gebiet wurde der Kammmolch als landesweites Erhaltungsziel festgesetzt.

zu § 4 „Verbote"

§ 4 Abs. 1 Generelles Verbot

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder auch nur Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können. Dies beinhaltet auch nachhaltige Störungen. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen" wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Trotz der Aufzählung sind lediglich Handlungen, die nachweislich nichts im Gebiet zerstören, beschädigen oder verändern zulässig [siehe dazu unter § 5 (Freistellungen)]. Mit der Formulierung wird auch der strenge Schutz der Erhaltungsziele (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) gewährleistet.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Störungen durch Lärm etc.

Bei Beachtung aller Verbote des § 4 Abs. 1 kann es in aller Regel zu keiner erheblichen Beunruhigung wildlebender Tiere kommen. Die Benutzung der freigegebenen Wege hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Bei der sonstigen Ausübung von zulässigen Handlungen ist stets auf den für den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen oder anderen Störungen zu achten. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Befahren

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der Straßenverkehrsordnung) verursacht Lärm und kann Zerstörungen und/oder Beschädigungen im Naturschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und ist daher grundsätzlich im NSG verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind u.a. mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen (vgl. § 2 NBauO). Eingeschlossen sind auch Maßnahmen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Entwässerungsmaßnahmen

Neue Entwässerungsmaßnahmen werden untersagt, um insbesondere die im Gebiet noch vorhandenen Moorlebensraumtypen und Bruchwälder zu sichern bzw. nicht noch stärker zu beeinträchtigen. Eingriffe in den Wasserhaushalt haben in den maßgeblichen Lebensraumtypen gravierende Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften und widersprechen dem Verschlechterungsverbot. Gemeint sind z.B. die Verbesserung der Vorflut durch Neuanlage oder Vertiefung von Gewässern und das Anlegen von Dränagen. Verfallene Entwässerungseinrichtungen, die ihre Funktion verloren haben, dürfen nicht reaktiviert werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Fremdstoffe

Die genannten Fremdstoffe dürfen gar nicht erst in das Gebiet gelangen, bzw. müssen unmittelbar entfernt werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 Ausbringen von Tier- und Pflanzenarten

Hierunter fällt die direkte Ansiedlung und das Ausbringen gebietsfremder, nicht heimischer, genetisch veränderter oder invasiver Tier- und Pflanzenarten, da diese zu einer Verfälschung der vorhandenen Genpools beitragen und/oder es zu einer Verdrängung der hier vorkommenden Arten kommen kann.

§ 40 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 Entnahme von Pflanzen, Pilzen und Tieren

Im Gebiet kommt eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Da die seltenen und gefährdeten Arten im NSG durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot. Das Verbot gilt für gesamte Individuen wie auch für einzelne Teile davon.

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 Luftfahrzeuge

Unter diese – ganzjährig geltende – Regelung fallen alle denkbaren bemannten und unbemannten Luftfahrzeuge, z.B. Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Drehflügler (Hubschrauber), Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Flugmodelle und Luftsportgeräte (vgl. § 1 Abs. 2 LuftVG). Die Störwirkung nimmt mit zunehmender Überflug- bzw. Überfahrhöhe deutlich ab. Im vorliegenden Fall wird eine Mindestüberflughöhe von 150 m als ausreichend erachtet.

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen ist bereits gem. § 21 b Abs. 1 Nummer 6 der Drohnenverordnung über Naturschutzgebieten und über FFH-Gebieten verboten, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist.

§ 4 Abs. 1 Nr. 9 Zelten, Lagern

Auch in den betretbaren Bereichen wird hiermit der längere Aufenthalt zu besagten Zwecken untersagt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 10 Feuer

Unter diesen Punkt fallen sowohl Lagerfeuer als auch das Entzünden von Feuer in Feuerkörben oder in Grillgeräten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 11 Hunde

Grundsätzlich impliziert das Laufenlassen jede Fortbewegungsart, also z.B. auch das Schwimmen lassen. Hunde sind im Naturschutzgebiet immer an der Leine zu führen. Schleppleinen genügen dem Verbot nicht.

§ 4 Abs. 2 gesetzliches Verbot nach § 33

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unzulässig. Die (gesetzliche) Schutzwirkung entfällt nicht durch die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Sind die Regelungen der Naturschutzgebietsverordnung unzulänglich, greift die gesetzliche Regelung.

§ 4 Abs. 3 Wegegebot

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden soweit der Schutzzweck es erlaubt. Gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt, kann die Verordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Die Verordnung präzisiert dieses Gebot auf Fahrwege und auf mit NSG-Banderole gekennzeichnete Wege. Die Kennzeichnung wird von der Naturschutzbehörde durchgeführt. Fahrwege wiederum sind definiert als befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können (vgl. § 25 Abs. 2 NWaldLG).

Betreten ist jedes sich hinein Begeben in die abseits der Wege liegenden Fläche des Naturschutzgebietes, also jedes Verlassen des Weges. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies zu Fuß, mit Kraftfahrzeugen, mit dem Rad, zu Pferd, an Land oder im Wasser erfolgt.

Aber auch die Wege dürfen nicht uneingeschränkt Betreten oder Befahren werden. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist, abgesehen von den Freistellungen nach § 5 der Verordnung, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung generell verboten.

Daraus folgt aber nicht, dass ein Betreten des Naturschutzgebiets auf den Wegen grundsätzlich erlaubt ist. Vielmehr sind auch bei der Nutzung der Wege im Naturschutzgebiet die Verbote des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 NSG-VO zu beachten. Wenn also z.B. das Begehen oder Befahren der Wege oder das Reiten auf den Wegen im Naturschutzgebiet dazu führt, dass das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert werden, ist auch diese Nutzung verboten.

§ 4 Abs. 4 Hinweise auf Gesetz

Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl sind in Naturschutz- und FFH-Gebieten grundsätzlich nach Bundesnaturschutzgesetz verboten.

Zu § 5 „Freistellungen"

§ 5 Abs. 1 Einleitung

Die Freistellungen setzen die zuvor genannten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Damit stellen die Freistellungen keine Einschränkung gegenüber Bürgern dar und bedürfen insofern keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des strengen Schutzzweckes begründen lassen. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Betreten für bestimmte Zwecke

Ausnahmen vom Betretensverbot werden für die folgenden Zwecke gemacht.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 a) rechtmäßige Nutzungen

Eigentümer u. sonstige Nutzungsberechtigte werden zur rechtmäßigen Nutzung von dem Wegegebot freigestellt. Der Umfang der rechtmäßigen Nutzung wird durch die im Weiteren Verlauf von § 5 freigestellten Handlungen definiert. Unabhängig davon gelten alle übrigen Verbote dieser Verordnung, die trotz des Betretens oder Befahrens vermeidbar sind, wie z.B. das Verbot Störungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies beinhaltet unter anderem, dass die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden. Das Befahren ist nur auf Fahrwegen zulässig. Entsprechend § 25 NWaldLG sind Fahrwege

befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 b) Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutzbehörde

Die Naturschutzbehörde ist für die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Schutzgebiet regelmäßig betreten werden. Dies erfolgt so störungsarm wie möglich.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 c) Erfüllung dienstlicher Aufgaben anderer Behörden

Im Einzelfall rechtfertigen weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Betreten des Gebiets. Dazu soll eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden. Durch die besondere Verpflichtung an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG), ist eine weitergehende Regelung innerhalb der NSG-Verordnung verzichtbar.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1. d) Forschung, Lehre, Information und Bildung

Neben der regelmäßig gerechtfertigten Freistellung zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, soll hier im stadtnahen Bereich auch ausdrücklich die Information und Bildung im Gebiet möglich sein. Damit dies im geregelten, schutzzweckgerechten Umfang erfolgt, behält sich die Naturschutzbehörde die vorherige Zustimmung vor.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Verkehrssicherungspflicht

Im Naturschutzschutzgebiet gilt eine stark eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebene Gefahren. Anderes gilt im Bereich von öffentlichen (gewidmeten) Verkehrswegen. Hier ist der Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang nachzukommen.

Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Sicherungspflicht nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann z.B. zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Der Rückschnitt von Bäumen oder Ästen kann z.B. unterbleiben, indem Abspannungen die Fallrichtung bestimmen oder Wegebereiche gesperrt werden. Die Naturschutzbehörde kann durch die Anzeigepflicht an einer gemeinsamen Lösung mitwirken. Die Arbeitssicherheit bei Forstarbeiten muss primär durch angemessene Schutzausrüstung, umsichtiges Verhalten und eine wetterangepasste Aufgabenerledigung erfolgen. Habitatbäume können mit dieser Begründung nur im absoluten Ausnahmefall gefällt werden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Maßnahmen zu Schutz und Pflege

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder auch zur Kontrolle des Gebiets sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Zustimmungsvorbehalt sichert der Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu modifizieren, zu ergänzen und zu dokumentieren.

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Beseitigung invasiver Arten

Die Beseitigung von invasiven Arten würde genauso unter Ziffer 3 fallen. Sie wird aufgrund der wachsenden Problematik gesondert herausgegriffen. Zudem soll direkt in der Verordnung verdeutlicht werden, dass auch die selektive Bekämpfung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts nötig sein kann.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 Wegeunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung umfasst regelmäßig nur Reparaturarbeiten an den betroffenen Wegen. Eine Instandsetzung wäre nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 zustimmungspflichtig. Ein Ausbau von Wegen über den eigentlichen Ausbaugrad hinaus sowie Neubauten sind verboten. Hinweise zu einer fachgerechten Erhaltung des Lichtraumprofils gibt es im Info-Faltblatt 5 (Heckenschutz-Merkblatt) der Region Hannover (Stand: 2006 oder aktueller). Das Faltblatt kann über die Naturschutzbehörde bezogen werden. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Heckenschutz-Merkblatt) heruntergeladen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das (seitliche) Schlegeln von Hecken in keinem Fall einer fachgerechten Pflege entspricht, weil bei einer solchen Art der Ausführung die Gehölze weit über Gebühr geschädigt werden. Das Schnittgut darf nicht im Bestand oder in sonstigen Saumbiotopen abgelegt werden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 Rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen

Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz.

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 Rückbau baulicher Anlagen und Entfernung von Abfall

Vorbehaltlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf Lebensstätten ist der Rückbau baulicher Anlagen zu befürworten. Darüber hinaus wären konzentrierte Abfallsammelaktionen erstrebenswert, vor allem im Bereich der ehemaligen Deponie befinden sich größere Mengen an Abfall, die z.T. an der Erdoberfläche liegen und in benachbarte Biotope gelangen. Die Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen, damit sie schutzzweckkonform ausgestaltet werden.

§ 5 Abs. 3 Jagd

Die Regelung folgt dem Erlass des Landes zur Jagd in Naturschutzgebieten vom 07.08.2012. Danach ist die unmittelbare Jagdausübung von den Regelungen der NSG-Verordnung freigestellt. Die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung sind als Abweichung von der Freistellung ausgenommen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Jagdliche Flächenherrichtung

Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen kann zu Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Schutzzweckes führen. Die genannten Handlungen dürfen daher nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Ansitzeinrichtungen

Im NSG zulässige Ansitzeinrichtungen bestehen im Wesentlichen aus unbehandeltem Holz in einer landschaftsangepassten Bauweise. Dadurch soll vor allem vermieden werden, dass das Landschaftsbild über Gebühr beeinträchtigt wird und künstliche Materialen dauerhaft im NSG verbleiben. Die Position der Ansitzeinrichtungen kann sich, durch die damit verbundenen Störungen, ebenfalls negativ auf die Erhaltungsziele auswirken. Anstatt auf die nach Erlass mögliche Anzeigepflicht soll durch eine eigenständige Prüfung durch den Jagdausübungsberechtigten gewährleistet werden, dass keine störempfindlichen Biotope und Arten beeinträchtigt werden. Die Naturschutzbehörde bietet eine entsprechende Beratung an.

§ 5 Abs. 4 landschaftsverträgliche Grünlandnutzung

Freigestellt von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung sind insbesondere alle täglichen Arbeiten des Landwirts (Mähen etc.). Es wird auf folgende Regelungen verwiesen, um die Nutzung mit dem Schutzzweck verträglich zu vereinbaren. Die Vorgaben orientieren sich an der Erschwernisausgleichsverordnung des Landes für Grünland. Die einbezogenen Flächen haben teilweise einen Ackerstatus bei der Landwirtschaftskammer. Die Standorte liegen überwie-

gend im Erdhochmoor und Erdniedermoor. Im Südosten gibt es einzelne Flächen im Moorrandbereich, die anteilig Gleyboden haben. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Ackernutzung ist sowohl nach landwirtschaftlichen Kriterien, wie auch naturschutzfachlichen Kriterien, nicht möglich. Die tatsächliche Nutzung zeigt überwiegend, dass hier auch kein Ackerbau erfolgt. Die Flächen tragen Ackergras, nehmen an Blühstreifenprogrammen teil oder sind aus der Erzeugung genommen.

Hinweis zu Nr. 5:

Wildschäden auf Grünland werden vorwiegend durch Schwarzwild verursacht. Flächige Ausprägungen sollten vor der fachgerechten Wiederherstellung mit Fotos dokumentiert werden. Ein Tipula-Befall bezeichnet das Massenvorkommen von (Wiesen-) Schnaken, deren Larven sich unterhalb der Oberfläche vorwiegend an Graswurzeln ernähren und starke Schäden am Grünland verursachen können. Damit die Freistellung greift, muss der Schaden gutachterlich (z.B. durch die Landwirtschaftskammer) nachgewiesen werden. Die fachgerechte Wiederherstellung des Grünlands richtet sich nach den Aussagen des Gutachters und ggf. gesetzlichen Schutzbestimmungen. Eine Ackerzwischennutzung ist nicht zulässig. Der gesamte Vorgang ist zu dokumentieren, um der Nachweispflicht gerecht zu werden. Idealerweise wird die Naturschutzbehörde direkt einbezogen. Besonders wenn es sich um geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG handelt, sind bei der Wiederherstellung besondere naturschutzfachliche Anforderungen bezüglich Artenzusammensetzung, Kleinrelief und Düngergabe zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht die Naturschutzbehörde bereit.

§ 5 Abs. 5 Freistellungen für natur- und landschaftsgerechte Forstwirtschaft - Einleitung

Im Wald ist gemäß Gem. RdErl d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft" von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung auszunehmen. Es werden die einschränkenden Bedingungen formuliert, die vor dem Hintergrund des konkreten Schutzzwecks nötig sind, um die forstliche Bewirtschaftung natur- und landschaftsverträglich auszugestalten. Teilweise werden weitergehende Einschränkungen nötig, als es der Wald-Erlass für den Schutz der Erhaltungsziele vorsieht. Dies liegt daran, dass der strengere gesetzliche Biotopschutz sowie spezielle artenschutzrechtliche Regelungen nicht über den Wald-Erlass abgebildet werden. Notwendige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand von wertbestimmenden Arten ergeben sich aus den Vollzugshinweisen des NLWKN. Weitergehende Bestimmungen für geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, z.B. Erlen- und Birkenbruchwälder oder Moorwälder, ergeben sich aus dem Gesetz und anderen Fachpublikationen. Punkt 1.9 des Unterschutzstellungserlass (Wald-Erlass) vom 21.10.2015 ermöglicht entsprechende Abweichungen.

Für einige Begriffe, die in der Verordnung verwendet werden, wird im Folgenden eine Definition vorangestellt.

Habitatbaum

Hier wird der Begriff „Habitatbaum" dahingehend verwendet, dass alle Bäume, die über Strukturmerkmale verfügen wie grobborkige Rinde (z.B. alte Eichen), abplatzende Rinde, ausgebrochene Äste und Stämme (Blitzrisse usw.), Pilzkonsolen, Faul- und Spechthöhlen und ähnliche Sonderstrukturen als Habitatbäume bezeichnet werden. Im Einzelfall können auch jüngere Bäume die Funktion beispielsweise als Höhlenbaum übernehmen, generell wird einem Baum die Habitatfunktion aber erst ab einem Alter von ca. 100 Jahren zugesprochen (s. Definition Altholz im Wald-Erlass). Der Begriff Habitatbaum ist somit der Oberbegriff für Höhlenbäume und Bäume, die die weiteren oben genannten Merkmale aufweisen. Der lediglich krumme Wuchs eines Baumes gilt nicht als Merkmal für einen Habitatbaum. Solche Bäume können aus anderen Gründen, etwa wegen ihres „urigen" Wuchses, erhalten werden. Sie sind durch diese Verordnung nicht beson-

ders geschützt. Auch besonders alte Bäume können unter Umständen über keinerlei Habitatfunktion verfügen. Habitatbäume sind daher nicht mit Altholz zu verwechseln.

Totholz
Abgestorbenes stehendes und liegendes Totholz bildet eine eigene Kategorie und wird daher gesondert erwähnt.

Altholz
Der Begriff Altholz wird nicht für einzelne Bäume, sondern für Bestände verwendet, so wie es der Wald-Erlass definiert (Bestände mit Brusthöhendurchmesser >50cm, mind. 100 Jahre alt; Sonderregelung für Erle und Birke). Altholzbestände in diesem Sinne ersetzen nicht die Notwendigkeit Habitatbäume zu erhalten. Habitatbaumflächen können auf die nötigen Altholzanteile angerechnet werden. Gleichwohl müssen die Habitatbaumflächen bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, während der Altholzanteil in wechselnden Bereichen vorgehalten werden kann.

§ 5 Abs. 5 Nr. 1 forstwirtschaftliche Regelungen für das gesamte NSG

Hier werden übergreifende Mindeststandards formuliert, die auf allen Waldflächen im NSG gelten. Die konkrete Baumentnahme und die weitere forstliche Behandlung werden in den folgenden Abschnitten geregelt. Unter Nr. 2 geht es um die gesetzlich geschützten Biotoptypen. Nr. 3 regelt FFH-Lebensraumtypen unabhängig von ihrem Erhaltungszustand. Die sonst übliche Differenzierung zwischen den Erhaltungszuständen der Lebensraumtypen entfällt, da die A-Polygone extrem kleinflächig sind und zudem in der Mehrheit als Habitatbaumfläche im Bereich der Landesforst gesichert sind.

§ 5 Abs. 5 Nr. 1. a) Düngung

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 Nr. 1. b) Bodenschutzkalkung

Der Wald-Erlass wird hier verkürzt wiedergegeben, da eine Kalkung im Moorwald ohnehin auszunehmen ist und auch im direkten Umfeld regelmäßig abgelehnt würde.

§ 5 Abs. 5 Nr. 1 c) Pflanzenschutzmittel

Der Wald-Erlass wird hier verkürzt wiedergegeben, da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln regelmäßig nicht nötig ist. Die im Wald-Erlass an dieser Stelle geschaffene Ausnahmemöglichkeit ist in der Verordnung durch § 5 Abs. 7 gegeben.

§ 5 Abs. 5 Nr. 1 d) invasive Arten

Als invasive Arten gelten die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definierten Arten der Warnliste, der Aktionsliste und der Managementliste. Darin enthalten sind u.a. die gelegentlich forstlich verwendeten Arten:

- *Pinus strobus* (Weymouth-Kiefer)
- *Populus canadensis* (Bastard-Pappel)
- *Prunus serotina* (Späte Traubenkirsche)
- *Pseudotsuga menziesii* (Gewöhnliche Douglasie)
- *Quercus rubra* (Rot-Eiche)
- *Robinia pseudoacacia* (Robinie)
- *Fraxinus pennsylvanica* (Pennsylvanische Esche)
- *(Acer negundo* (Eschen-Ahorn))
- *(Ailanthus altissima* (Götterbaum))

§ 5 Abs. 5 Nr. 1 e) Entwässerung

Auf die nach Wald-Erlass vorgesehene Zustimmungspflicht für Entwässerungsmaßnahmen wird hier verzichtet, da regelmäßig keine Zustimmung in diesem Gebiet in Aussicht gestellt werden kann. Im Ausnahmefall können Entwässerungsmaßnahmen über § 5 Abs. 7 der Verordnung zugelassen werden.

§ 5 Abs. 5 Nr. 1 f) Horst- und Höhlenbäume

Horst- und Höhlenbäume sind eine wesentliche Voraussetzung für eine artenreiche Lebensgemeinschaft im Wald. Daher sollen diese für den Naturschutz sehr wertvollen Bäume bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Naturschutzgebiet erhalten bleiben. Damit wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population europäisch geschützter Arten im Gebiet nicht verschlechtert (Gebietsschutz als Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 4 BNatSchG). Sollte, z.B. im Rahmen der Managementplanung, eine umfassende Prüfung der Betroffenheit lokaler Populationen stattfinden, kann die Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen ggf. als Projekt über § 5 Abs. 7 der Verordnung zugelassen werden. In der Regel sind Horst- und Höhlenbäume ausreichend alt, um auch als Habitatbaum anerkannt und markiert zu werden.

§ 5 Abs. 5 Nr. 2 gesetzlich geschützte Wälder

In diesem Abschnitt werden die genannten gesetzlich geschützten Waldausprägungen geregelt. Der Lebensraumtyp 91D0 ist vollständig Bestandteil des gesetzlich geschützten Moorwaldes. Sonstiger Moorwald, der nicht als Lebensraumtyp eingestuft wird und für sich genommen auch nicht gesetzlich geschützt ist, erlangt im Komplex mit wertvolleren Ausprägungen ebenfalls den gesetzlichen Biotopschutz. Der Schutz gilt unabhängig von der NSG-Verordnung. In kleinräumigen Lücken auf der Verordnungskarte muss regelmäßig vom gesetzlichen Schutz ausgegangen werden. Im Zweifel bietet die Naturschutzbehörde eine Beratung im Einzelfall an. Eine Vorabprüfung für das gesamte Gebiet wäre unverhältnismäßig gewesen.

§ 5 Abs. 5 Nr. 2 a) Einzelstammnutzung im Winter

Die so beschriebene Nutzung der Wälder ist nur bedingt als Bewirtschaftung anzusehen. Sie dient vielmehr dem Eigentümer, um im kleinen Maßstab Brennholz aus dem natürlichen Aufwuchs zu werben. Die Bereiche können regelmäßig nicht ohne Schädigung des Bodens befahren werden. Die Holzbergung sollte per Handkarren, Minidumper oder Rückepferd erfolgen, idealerweise bei strengem Bodenfrost. Die einzelstammweise Nutzung soll die Entnahme des jährlichen Zuwachses nicht überschreiten. Im Moor- und Bruchwald kann von einem Zuwachs von ca. 4 bis 6 Festmeter pro Jahr ausgegangen werden. Das entspricht einer Entnahme von etwa 8 – 10 mittelstarken Bäumen pro Hektar und Jahr. Bei dieser Art der Nutzung wird davon ausgegangen, dass die nach Wald-Erlass nötigen Habitatbäume, Totholzbäume und zu erbringenden Altholzanteile sich automatisch mindestens einstellen werden.

§ 5 Abs. 5 Nr. 2 b) Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen

Diese Regelung dient der Entkusselung von ehemals offenen Mooren oder im Einzelfall der Wiederherstellung von Nasswiesen. Voraussetzung ist, dass der Bestand vom Wasserhaushalt und der Artenzusammensetzung entwicklungsfähig ist. Dies beurteilt die Naturschutzbehörde.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 Waldflächen mit Lebensraumtypen

Wirtschaftswälder der Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 9190 gibt es vorwiegend an den Gebietsrändern sowie im Misburger Wald. Die Behandlung dieser Waldflächen richtet sich im Wesentlichen nach dem Wald-Erlass. Die Regelungen für Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand B/C gelten auch für die Flächen im Erhaltungszustand A. Eine gesonderte Behandlung der

sehr wenigen und kleinen A-Flächen ist kaum möglich, zumal die Mehrzahl davon im Managementplan der Landesforst als Habitatbaumflächem gesichert ist.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 a) kahlschlagsfreie Bewirtschaftung

Umsetzung des Wald-Erlasses. Ergänzt wird eine Sonderregelung, damit die Neubegründung von Eichenbeständen möglich bleibt. Da hierzu größere Freiflächen erforderlich sind, die im Einzelfall dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, behält sich die Naturschutzbehörde die Zustimmung vor.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 b) Feinerschließung

Umsetzung des Wald-Erlasses. Hinweis: Auf die Einschränkung auf „befahrensempfindliche Standorte" und „Altholzbestände" wird verzichtet, da dies die große Mehrheit des Gesamtgebiets betrifft und die Verallgemeinerung für Rechtsklarheit sorgt. Eine Erschließung von Habitatbaumgruppen ist nicht nötig und damit vermeidbar und unzulässig.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 c) Befahrung außerhalb von Wegen

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 d) Holzentnahme in Altholzbeständen

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 e) Bodenbearbeitung

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 f) Instandsetzung von Wegen

Umsetzung des Wald-Erlasses. Die Wegeunterhaltung wird in § 5 Abs. 2 Nr. 5 geregelt.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 g) Neu- und Ausbau von Wegen

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 h) Mindestanteil von Altholz

Umsetzung des Wald-Erlasses. Für die Anerkennung als Altholzbestand ist ein Überschirmungsgrad von mindestens 80% nötig. Bei einem deutlich darunter liegenden Überschirmungsgrad muss davon ausgegangen werden, dass nur wenige alte Bäume auf der Fläche stehen. Diese genügen aber nicht den Funktionen für die Lebensgemeinschaften, die Altholzbereichen zugeschrieben werden, da dann zu wenig Nahrungsmöglichkeiten für Spechte und zu wenig Quartiermöglichkeiten für Spechte und Fledermäuse vorhanden sind. Insofern können solche Bereiche nicht bzw. nur anteilig als Altholz anerkannt werden.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 i) Altholzbäume als Habitatbäume

Umsetzung des Wald-Erlasses. Die Habitatbäume sind vom Eigentümer vorzugsweise mit Alu-Plaketten zu kennzeichnen, die mit Edelstahlschrauben oder -nägeln in ca. 2 m Höhe am Stamm befestigt werden. Private Eigentümer können die Plaketten kostenlos bei der Naturschutzbehörde beziehen. Eine andere Art der dauerhaften Kennzeichnung ist grundsätzlich möglich. Ohne die Kennzeichnung der Habitatbäume ist die Forstwirtschaft nicht freigestellt und folglich verboten.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 j) Totholz

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 k) lebensraumtypische Baumarten

Umsetzung des Wald-Erlasses. Eine Karte mit den Lebensraumtypen liegt dieser Erläuterung bei. Die lebensraumtypischen Baumarten können dem Schutzzweck (§ 3 Abs. 3) entnommen werden oder den Vollzugshinweisen des Landes (NLWKN).

§ 5 Abs. 5 Nr. 3 l) künstliche Verjüngung

Umsetzung des Wald-Erlasses. Zur Vereinfachung wird auf eine getrennte Regelung für die kleinen Buchenwaldanteile verzichtet. Im Privatwald gibt es im gesamten Gebiet nur 0,65 ha Buchenwald. Die Landesforsten wirtschaften die in FFH-Gebieten freiwillig nur mit lebensraumtypischen Arten.

§ 5 Abs. 5 Sonderregelung Habitatbaumgruppen

Die notwendigen Habitatbäume können auch in Habitatbaumgruppen vorgehalten werden, anstatt einer bestimmten Anzahl Habitatbäume pro Hektar.

Beispiel:
- Eine Eigentümerin hat im Gebiet 7,3 ha Waldfläche ohne besondere Ausprägung.
- Nach Verordnung muss sie drei Habitatbäume pro Hektar markieren und dauerhaft belassen.
- Alternativ darf sie 22 Habitatbäume in einer Gruppe konzentrieren, soweit der Bestand die nötige Anzahl an Habitatbäumen bietet.

Im Bereich der Landesforsten sind die Habitatbäume nach LÖWE-Erlass zusätzlich zu erhalten und dauerhaft zu markieren.

§ 5 Abs. 6 Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung

Die Regelung trägt dazu bei, überhaupt derartige Freistellungen zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der FFH-Verträglichkeit wird der Naturschutzbehörde so die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeräumt. Die Formulierung von Auflagen oder Bedingungen ist im Vergleich zu einer Versagung der Zustimmung das mildere Mittel.

§ 5 Abs. 7 Pläne und Projekte

Vorhaben, die dem allgemeinen Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung zuwiderlaufen, sind nach § 3 der Verordnung verboten. Auf Antrag kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von diesen Verboten eine Befreiung gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Über die Befreiung entscheidet in der Regel die untere Naturschutzbehörde.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist darüber hinaus eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG hinaus.

In der Regel entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt bzw. der das Projekt anzuzeigen ist über die Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 26 Satz 1 NAGBNatSchG).

Zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung bietet der Verordnungsgeber eine Einvernehmensregelung an. Soweit der Plan oder das Projekt nach erfolgter Abweichungsprüfung keine weiteren Schutzzwecke der NSG-Verordnung berührt, erteilt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, mit der Folge, dass in diesen Fällen keine zusätzliche Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung mehr erteilt werden muss.

Werden über die FFH-Erhaltungsziele hinaus weitere Schutzzwecke der NSG-Verordnung berührt, ist ein gesondertes Befreiungsverfahren durchzuführen.

§ 5 Abs. 8 Hinweis auf weitere Rechtsvorschriften

Sonstige Regelungen zum Schutz von Natur- und Landschaft, z.B. der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, gelten unabhängig von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung fort und sind zu beachten. Im Zweifel empfiehlt es sich, vor geplanten Aktionen bei der Naturschutzbehörde nachzufragen.

§ 5 Abs. 9 Bestehende Genehmigungen

Der Hinweis dient zur Klarstellung, dass rechtmäßige Verwaltungsakte nicht durch die NSG-Verordnung eingeschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nach § 49 VwVfG jedoch möglich, einen rechtmäßigen Verwaltungsakt wie z.B. wasserrechtliche Genehmigungen zu widerrufen.

zu § 6 „Befreiungen"

§ 6 Abs. 1 Allgemeine Befreiungen

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es wird lediglich der Wortlaut des Gesetzes wiederholt.

zu § 7 „Anordnungsbefugnis"

Dies ist ein Hinweis auf die bereits gesetzlich vorgesehene Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörde den rechtmäßigen Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen zu lassen. Daneben können Verstöße gegen die Naturschutzgebietsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

zu § 8 „Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen"

Die Schutzerklärung soll nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigung dazu enthalten. Die Pflege von Natur- und Landschaft besteht in Maßnahmen, die darauf abzielen, deren bestehenden Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 8 Abs. 1 Kennzeichnung des NSG

Gemäß § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG sind Naturschutzgebiete durch die Naturschutzbehörde zu kennzeichnen.

§ 8 Abs. 2 Besondere Duldungspflichten

Die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die öffentliche Hand. Weiter ausdifferenzierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einer gesonderten Fachplanung entwickelt. Sie sind dennoch Bestandteil der Duldungspflicht. Regelmäßig vorhersehbare Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind im Folgenden aufgeführt.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Neophyten

Nicht heimische Arten (Neophyten), wie z.B. die Schmalblättrige Heiderose (*Kalmia angustifolia*), haben das Potential sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Mahd

Offenlandbiotope stellen nur Sukzessionsstadien dar, die sich ohne wiederkehrende Naturgewalten weiter entwickeln würden. Da größere natürliche Störungen im menschlich überprägten Altwarmbüchener Moor nicht zu erwarten sind, müssen die Biotope regelmäßig gemäht werden, um die seltenen schutzbedürftigen Zustände zu erhalten.

§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Gehölzanflug

Moorbiotope unterliegen aufgrund der Entwässerung im Altwarmbüchener Moor einer Sukzession, die in natürlichen Hochmooren nicht stattfinden würde. In den in den unter § 8 Abs. 2 Nr. 2 genannten Offenlandbiotopen und in den Moorbiotopen bedarf es der Beseitigung von Gehölzanflug in den Bereichen, in denen eine Mahd nicht möglich ist.

§ 8 Abs. 2 Nr. 4 Wiederherstellung von Kleingewässern

Auch Kleingewässer sind Sukzessionsstadien, die ohne menschliche Pflegeeingriffen verlanden. Zum Schutz gefährdeter Arten werden daher Wiederherstellungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 8 Abs. 3 gesetzliche Bestimmungen

Es wird auf ergänzende gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu § 9 „Erschwernisausgleich"

Für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wird den Nutzungsberechtigten gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) § 1 Abs. 1 ein finanzieller Erschwernisausgleich gewährt.

Für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung wird den Nutzungsberechtigten gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland – EA-VO-Grünland) § 1 Abs. 1 ein finanzieller Erschwernisausgleich gewährt.

zu § 10 „Ordnungswidrigkeiten"

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

Zu § 11 „Inkrafttreten"

Paragraf 10 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung. Da das neue Naturschutzgebiet bestehende Schutzgebiete überplant, werden die beiden zuerst auf-

geführten Gebiete vollständig gelöscht. Das dritte Gebiet wird im überlagerten Bereich außer Kraft gesetzt.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
Drohnenverordnung	Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 6. April 2017, S. 683)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

MU und ML (2015): Gem. RdErl. 21.10.2015, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald, Niedersächsisches Ministerialblatt, 65 (70.) Jahrgang, Nummer 40, Hannover, den 21.10.2015

RdErl. D. ML v. 27.2.2016: Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)